

die Planpositionen gemäß § 1 auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger nach Aufteilung der Kontingente auf dem Vordruck 1720 unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Kontingenträger, die Kontingentreserven halten, sind verpflichtet, dem Staatlichen Kontor bis spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Kontingente die Höhe der Kontingentreserven unterteilt nach Quartalen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzuschlüsseln, daß die Bedarfsträger sechs Wochen vor Quartalsende im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Für die Aufschlüsselung der Kontingentreserven gilt die Regelung des Abs. 1.

(4) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind sechs Wochen vor Quartalsende an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben. Bei Überschreitung des Termins ist das Staatliche Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Rückbuchungen vorzunehmen.

(5) Die Bedarfsträger haben für die zusätzlichen Kontingente bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals die spezifizierten Bestellungen den zuständigen Versorgungskontoren vorzulegen, anderenfalls ist das Staatliche Kontor berechtigt, Rückbuchungen nach Abs. 4 Satz 2 vorzunehmen.

#### § 7

(1) Für Faserrohstoffe der papier- und pappeerzeugenden Industrie (Planpositionen 35 11 110 bis 35 12 900 und Altpapier 99 56 000) übergibt die Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission die Kontingenteile global der WB Zellstoff, Papier und Pappe, Abteilung Faserrohstoffe, Dresden A 53, Loschwitzer Straße 21, der die sorten- und termingerechte Versorgung der Industrie mit Faserrohstoffen obliegt.

(2) Die Kontingenträger Räte der Bezirke haben den zuständigen Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf Durchschriften der Materialkontingente (Vordruck 1720) für die im § 1 genannten Planpositionen zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger Räte der Bezirke können den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf Globalkontingente für Produktionshilfs- und Gemeinkostenmaterial zur Versorgung der Bedarfsträger ihres Bereiches übergeben.

(4) Für Schreib-, Schreibmaschinen-, Abzug- und Durchschlagpapier für den Bürobedarf (Gemeinkostenbedarf) erhält das Staatliche Kontor von der Staatlichen Plankommission Globalkontingente. Die gesellschaftlichen Verbraucher beziehen diese Materialien ohne Vorlage eines Kontingentes beim zuständigen Versorgungskontor Bürobedarf. Die Auslieferung darf nur in den Formaten DIN A 3 oder kleiner erfolgen. Die Verwendung als Produktionsmaterial ist verboten und wird nach der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft<sup>^</sup>

### 3. Abschnitt

#### Verfügung über die Produktion

##### § 8

(1) Das Staatliche Kontor schließt mit den Organen der staatlichen Verwaltung Globalvereinbarungen für alle volkswirtschaftlich wichtigen Materialien gemäß § 1 in Höhe des gesamten planmäßigen Aufkommens ab und erfaßt die über den Plan hinaus hergestellten Mengen, für deren zweckmäßigen Einsatz es auf der Grundlage der Weisungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich ist.

(2) Das Staatliche Kontor stellt Lieferpläne für die Erzeugnisse der im § 1 genannten Planpositionen auf und bestätigt die von den Lieferbetrieben einzureichenden Lieferplanvorschläge. Die vom Staatlichen Kontor herausgegebenen und bestätigten Lieferpläne sind verbindlich und bilden die Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen. Die Versorgungskontore stellen im Rahmen ihrer Vertragsmenge Produktionsbelegungspläne auf.

#### 4. Abschnitt

#### Aufgaben der Bedarfsträger und Produktionsbetriebe

##### § 9

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierten Materialien — soweit die Mindestmengen für den Direktverkehr laut Anlage 1 erreicht werden — Bestellungen entsprechend den Festlegungen V in Anlage 1 zu übergeben.

(2) Soweit die Bestellungen dem Staatlichen Kontor zu übergeben sind, sind diese zum Zwecke der Vordisposition bis 30. September des vorhergehenden Jahres für das nächste Planjahr aufzugeben (bei Zeitungsdruckpapier quartalsweise). Die Bestellung gilt in der Höhe als bestätigt, wie sie durch das Kontingent gedeckt ist;

(3) Soweit die Bestellungen dem regional zuständigen Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf zu übergeben sind, sind diese für die Kontingente des

I. Quartals bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,

II. Quartals bis 31. Januar des jeweiligen Planjahres,

III. Quartals bis 30. April des jeweiligen Planjahres;

IV. Quartals bis 31. Juli des jeweiligen Planjahres zu übergeben;

(4) Soweit die Bestellungen dem Lieferwerk zu übergeben sind, sind bis zum 30. September des vorhergehenden Planjahres in der Regel für die benötigte Jahresmenge im Rahmen der bisherigen Bezüge vorbereitende Verträge abzuschließen bzw. Angebote zum Abschluß vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Bezugsmengen der Versorgungskontore,

(5) Die Lieferwerke legen dem Staatlichen Kontor bis 6. Oktober des vorhergehenden Planjahres Lieferpläne für folgende Planpositionen zur Bestätigung vor:

35 31 000 Papiersäcke

35 35 200 Faltschachteln und Zuschnitte

35 39 400 Kartonagen

35 39 500 Gezogene und gewickelte Erzeugnisse aus Papier und Pappe

35 39 611 Wellpappe

35 39 613 Wellpappenkartonagen

36 28 100 Dessindruck, echt Pergament

35 15 000 Vulkanfaser